



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

HA/005/11

Amt	Bürgermeister
Abteilung	
Berichterstatter	Wessels, Hans Jürgen

Vorlagen-Datum	25.02.2011
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss	10.03.2011	2	öffentlich

Betreff: Fragen der Schulorganisation im Bereich der Grundschulen der Gemeinde Altenbeken unter Berücksichtigung der zukünftigen Schülerzahlen

Sach- und Rechtslage:

Im November letzten Jahres wurde an den Grundschulen der Gemeinde Altenbeken das Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2011/2012 durchgeführt. Danach liegen für den Grundschulverbund Altenbeken/Buke insgesamt 80 und für die Grundschule Schwaney 13 Anmeldungen vor.

Nach § 6 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW liegt der für Grundschulen festgelegte Klassenfrequenzmindestwert bei 18 Schüler/innen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Mindestwert von 15 Schüler/innen zugelassen werden. Beide Werte werden bei der Grundschule Schwaney mit 13 Anmeldungen für das Schuljahr 2011/2012 unterschritten.

Diese Tatsache und die nachfolgend dargestellte mittelfristige Entwicklung der Schülerzahlen machen deutlich, dass für die Gemeinde Altenbeken als Schülerträger Handlungsbedarf im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens besteht.

Auf der Grundlage der aktuellen Meldedaten ist in den kommenden Jahren von folgenden Schülerzahlen auszugehen:

Geburtszeitraum *)	Ortsteile Altenbeken und Buke	Ortsteil Schwaney	Gesamt-schülerzahlen	Jahr der Einschulung (Schuljahr)
02.10.2005 – 01.10.2006	48	18	66	2012/2013
02.10.2006 – 01.10.2007	51	17	68	2013/2014
02.10.2007 – 01.10.2008	63	25	88	2014/2015
02.10.2008 – 01.10.2009	60	17	77	2015/2016
02.10.2009 – 01.10.2010	52	27	79	2016/2017

*) Die v.g. Schülerzahlen berücksichtigen die Absicht der neuen Landesregierung, das Einschulungsalter für die Kinder nicht weiter bis zum 31.12. vorzuziehen, sondern es beim Stichtag 30.09. zu belassen.

Nach der oben genannten Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW ist eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung für Grundschulen nur gewährleistet, wenn diese durchgängig mindestens zweizügig sind und jeweils durchschnittlich 24 Schüler/innen (Klassenfrequenzrichtwert) je Klasse haben. In kleineren Schulsystemen wird es nach Auffassung der Schulaufsicht vor dem Hintergrund der Lehrerstellenzuweisung nach einer festgelegten Schüler/Lehrerstellen-Relation (aktuell: 23,42 Schüler auf 1 Stelle) dauerhaft nicht möglich sein, die gesamte Palette des Pflichtunterrichts und zusätzlich besondere Unterrichtsangebote in den Bereichen Englisch, Sport, Musik pp. abzudecken. Außerdem stellen Ausfälle einer Lehrkraft kleinere Schulen vor kaum lösbare Vertretungsprobleme, so dass hier verstärkt mit Unterrichtsausfall zu rechnen sei.

Diese schulrechtlichen Vorgaben in Verbindung mit den genannten Schülerzahlen bedeuten für die Gemeinde Altenbeken konkret, dass in den nächsten Jahren für das gesamte Gemeindegebiet nur noch drei Eingangsklassen je Schuljahr gebildet werden können.

Gemäß § 82 Abs. 3 SchulG NRW sollen Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung einer angemessenen Klassen – und Schulgröße im Sinne von § 81 Abs. 1 SchulG NRW möglichst als Teilstandort geführt werden (Grundschulverbund). Der Hauptstandort eines Grundschulverbundes muss dabei mindestens zweizügig sein. Dies führt dazu, dass es zukünftig in der Gemeinde Altenbeken keine drei Schulstandorte (bisher: Altenbeken, Buke, Schwaney) mehr geben kann.

In der heutigen Schulausschusssitzung soll die politische Diskussion darüber aufgenommen werden, wie zukünftig eine verantwortliche Organisation des Schulwesens im Primarbereich gewährleistet werden soll.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss unterbreitet dem Rat der Gemeinde Altenbeken nach Abschluss der Diskussion über die zukünftige Organisation im Grundschulbereich ggfs. einen Beschlussvorschlag zur Bildung eines Grundschulverbundes und über die Festlegung der künftigen Schulstandorte.